

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

## 24.) M a n d a t,

die Beschwerdeführungen in Justizsachen und gegen Justizbehörden betreffend;  
vom 4ten August 1827.

**Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen** u. u. u. haben Uns bewogen gefunden, zu Erläuterung der, in dem Mandate vom 13ten März 1822 §. 21. enthaltenen, Disposition über die Grenzen der Zulässigkeit der Beschwerdeführung in Justizsachen und gegen Justizbehörden, Folgendes zu bestimmen und anzuordnen:

Rechtskräftige Entscheidungen können, auf dagegen geführte Beschwerde, in Hinsicht des durch sie entschiedenen Falles nicht abgeändert werden.

Die von Unserer Landesregierung, so wie von der Ober-Amts-Regierung des Markgrafthums Oberlausitz, in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten causa cognita ergehenden Decisionsrescripte, Ingleichen die bei ihnen, auf Communication der Administrativcollegien, ausgefertigten Rejectionsscheide, erlangen jedesmal Rechtskraft, wenn dadurch über Rechte und Obliegenheiten zweier oder mehrerer dabei interessirter, und als Partbeien einander gegenüber stehender Individuen oder moralischer Personen entschieden wird.